**Freiwillige Selbstauskunft gegenüber dem Arbeitgeber**

**zur Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder zur Ermittlung des Beitrages
zur sozialen Pflegeversicherung nach § 55 Abs. 3 SGB XI**

Stand: 19. Juni 2023

|  |
| --- |
| **Arbeitgeber:**Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Angaben zur beschäftigten Person:**

Name: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Vorname: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Personal(stamm)nummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ich bin kinderlos [ ] ja [ ] nein → bei "nein" ist nachfolgende Angabe zu dem/den Kind/Kindern erforderlich!

**Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:**

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum 1. Juli 2023:

[ ]  Ich habe insgesamt \_\_ Kinder

davon

[ ]  Keine Kinder unter 25 Jahren

[ ]  1 Kind unter 25 Jahren

[ ]  2 Kinder unter 25 Jahren

[ ]  3 Kinder unter 25 Jahren

[ ]  4 Kinder unter 25 Jahren

[ ]  5 und mehr Kinder unter 25 Jahren

* Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie auf dem entsprechenden Merkblatt des GKV-Spitzenverbandes unter <https://tinyurl.com/2vyz8y3r>.
* **Achtung:** Jede Änderung teilen Sie bitte mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) umgehend und unaufgefordert der Personalabteilung mit.

**Hinweise:**

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen gar keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihrer Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

* **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Falsche Angaben stellen zudem eine Verletzung einer arbeitsrechtlichen Pflicht durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer dar und können unter anderem arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert der Personalabteilung mitgeteilt werden.
* **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben zur Berechnung und Abführung der Beiträge zur Pflegeversicherung erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ort, Datum Unterschrift beschäftigte Person